

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 30. Jänner 1951

4. Stück

24. Bundesgesetz: 3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.
 25. Bundesgesetz: Abänderung der Bestimmungen über die Einhebung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen und über den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen.
 26. Bundesgesetz: Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950.
 27. Bundesgesetz: Abänderung des Mietengesetzes.
 28. Bundesgesetz: Abänderung des Wohnungseigentumsgesetzes.
 29. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1951.
 30. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.
 31. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124.
 32. Verordnung: Statistische Zentralkommission und die Fachbeiräte.

24. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (3. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1949, BGBl. Nr. 12/1950, hat § 30 Abs. 1 zu lauten:

„(1) Durch Verordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, in dem die von Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, soweit einzelne Bestimmungen nicht schon durch § 25 Abs. 2 außer Kraft gesetzt sind, für den Bereich der der Arbeitsinspektion unterliegenden Betriebe ganz oder zum Teil ihre Wirksamkeit verlieren; spätestens treten diese Vorschriften jedoch mit 31. Dezember 1951 außer Kraft.“

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Figl

Maisel

25. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit die Bestimmungen über die Einhebung eines Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen und über den Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen für die Jahre 1950 und 1951 auf Grund der

Bundesgesetze vom 8. März 1950, BGBl. Nr. 99 (Besatzungskostendeckungsgesetz 1950), und vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 245, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Besatzungskosten für das Jahr 1951 (Besatzungskostendeckungsgesetz 1951), wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 von 15 v. H. auf 10 v. H. herabgesetzt.

Artikel II.

Der auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, zu erhebende Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1951 von 5 v. H. auf 10 v. H. erhöht.

Artikel III.

§ 7 des Besatzungskostendeckungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 245/1950, hat zu lauten:

„§ 7. Der Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen wird gemeinsam mit dem nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 25/1951, im Kalenderjahre 1951 zu erhebenden Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen erhoben, ohne daß es einer gesonderten Festsetzung oder einer besonderen Trennung und Kenntlichmachung der im Abzugswege eingehobenen Beiträge bedarf. An Stelle der vorgesehenen gesonderten Erfassung und Abführung der im Kalenderjahre 1951 eingehobenen Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen tritt die Verpflichtung des Bundes, die Hälfte des ab 1. Jänner 1951 tatsächlich erzielten Aufkommens an Besatzungskostenbeiträgen vom Einkommen und an Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträgen vom Einkommen, gleichgültig für welche Zeiträume diese Beiträge entrichtet wurden, in vier Teilbeiträgen an den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds abzuführen.“

Artikel IV.

(1) Im § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, wird nach den Worten „zwischen 1. Juli 1950 und“ eingefügt: „31. Dezember 1950 und die Hälfte des in der Zeit zwischen 1. Jänner 1951 und 30. Juni 1951“.

(2) Die im § 8 Abs. 2 des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes vorgesehenen Zeitpunkte für die erstmalige gesonderte Einhebung der Wohnhaus-Wiederaufbaubeiträge vom Einkommen und für die gesonderte Entrichtung der Vorauszahlungen verschieben sich jeweils um ein Jahr. Die im § 8 Abs. 2 des bezogenen Gesetzes enthaltene Vorschrift über den Beginn der Einhebung des Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrages vom Einkommen im Abzugswege bei Einkünften, die nicht der Lohnsteuer unterliegen, bleibt unberührt.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf	Figl	Margarétha
--------	------	------------

26. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950 über die Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betreffend die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 2 ist das Wort „Baulichkeiten“ zu ersetzen durch „bebaute Grundstücke“.

2. Dem § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Als durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört (kriegsbeschädigt) sind Wohnhäuser und andere bebaute Grundstücke anzusehen, wenn die Kosten der Behebung des Schadens den Hauptmietzins für drei Jahre oder den zweifachen Jahresbruttomietzins übersteigen. Hierbei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Hauptmietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung gegenüberzustellen. Als kriegsbeschädigte bebaute Grundstücke sind auch solche anzusehen, die durch eine Artfortschreibung infolge eines totalen Kriegsschadens als unbebaute Grundstücke erklärt wurden.“

3. Im § 2 lit. b sind die Worte „Wohnhäuser, die im Eigentum oder in der Benützung“

zu ersetzen durch „Wohnhäuser und andere bebaute Grundstücke, die zu mehr als 50 v. H. entweder im Eigentum oder in der Benützung“.

4. § 2 lit. c hat zu lauten:

„Bebaute Grundstücke, die zu mehr als 50 v. H. im Eigentum des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde stehen und öffentlichen Zwecken dienen, sowie Gotteshäuser und Friedhofgebäude der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften.“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird eine Kommission (Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau) errichtet.“

6. Als Abs. 3 werden dem § 5 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Der Kommission obliegt die Begutachtung der Ansuchen um Gewährung von Fondshilfe, des Wirtschaftsplanes für den Fonds, der Richtlinien über die Reihenfolge, in der der Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser im allgemeinen und die Wiederherstellung im Einzelfall durchzuführen ist, der Richtlinien für die Gewährung der Hausrathilfe und der anteilmäßigen Aufteilung der Fondsmittel auf die im § 1 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Zwecke. Im übrigen bestimmt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder der Vorsitzende der Kommission, welche Fragen von grundlegender Bedeutung der Kommission außerdem noch zur Begutachtung vorzulegen sind; das gleiche Recht steht der Kommission auf Grund eines von ihr gefaßten Beschlusses zu.“

7. Im § 5 Abs. 4 sind die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen durch „zwei Drittel“.

8. Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 des § 5 erhalten die Bezeichnung „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

9. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 haben zu lauten: „§ 7. (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht:

1. Durch Leistungen des Bundes.

Diese bestehen:

- a) Aus Zuwendungen aus dem laufenden Budget;
- b) aus der endgültigen Zuwendung der vom Bund bis 31. Mai 1950 gewährten Vorschüsse;
- c) aus den vom Bund ab 1. Juni 1950 gewährten Vorschüssen in der Höhe von 140 Millionen Schilling, von denen 75 Millionen Schilling im Jahre 1951, die restlichen 65 Millionen Schilling in angemessenen Jahresraten ab 1. Jänner 1952 an das Bundesministerium für Finanzen zurückzuzahlen sind;
- d) aus Eingängen gemäß dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1950, BGBl. Nr. 175, und

gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 25/1951.

2. a) Aus den Leistungen von Beiträgen durch die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sinne des § 32 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz, mit Ausnahme der unter Z. 5 dieser Bestimmung angeführten Grundstücke mit einem Einheitswert von nicht mehr als 10.000 S, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- aa) Den Beitragsgegenstand bilden die Wohnungen (Wohnräume) und Geschäftsräume, wenn sie hinsichtlich der Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen.
- bb) Der jährliche Beitrag beträgt 13 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914, soweit jedoch eine rechtswirksame Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 des Mietengesetzes am 1. Juli 1950 bestand, 6·5 Groschen.
- cc) Der Beitrag nach lit. bb wird insoweit und insoweit nicht erhoben, als Wohn- oder Geschäftsräume infolge einer Beschädigung durch Kriegseinwirkung nicht benutzbar sind oder eine zur Behebung von Kriegsschäden für zulässig erklärte Erhöhung des Hauptmietzinses (§ 30) oder eine Erhöhung, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen des § 15 dieses Bundesgesetzes ergibt, die Erhöhung des Hauptmietzinses gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes erreicht oder übersteigt.
- b) Aus der Leistung von Beiträgen der Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne der §§ 50 bis 53 des Bewertungsgesetzes, wenn der Einheitswert des Grundstückes 50.000 S übersteigt. Dieser jährliche Beitrag beträgt bei einem Einheitswert über 50.000 S bis 100.000 S 2 v. T., über 100.000 S bis 150.000 S 3 v. T., über 150.000 S bis 200.000 S 4 v. T. und über 200.000 S 5 v. T. des Einheitswertes. Der Beitrag ist nicht zu entrichten, wenn ein bebautes Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 3 als durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört anzusehen ist oder wenn auf ein unbebautes Grundstück die im § 2 lit. b oder c angeführten Voraussetzungen zutreffen, unter welchen Wohnhäuser und andere bebaute Grundstücke von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind.“
10. Im § 8 Abs. 1 sind die Worte „bei Sicherstellung der Hypothekarforderung in mündelsicherer Rangordnung 40 v. H., in allen anderen Fällen 60 v. H.“ zu ersetzen durch „50 v. H.“

11. Im § 8 Abs. 2 sind die Worte „fällig werdenden“ zu ersetzen durch „vereinnahmten“

12. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Von der Beitragsleistung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind befreit:

- a) Der Bundeswohn- und Siedlungsfonds;
 b) die im § 6 Abs. 1 der I. Wohnbauförderungsverordnung vom 16. Juli 1929, BGBl. Nr. 240, genannten Hypothekenanstalten, soweit sie Darlehen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1929, BGBl. Nr. 200, gewährt haben;
 c) Pfandgläubiger, wenn die von ihnen zu fordernden Beträge zur Wiederherstellung des durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Pfandgegenstandes verwendet wurden.“

13. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Sind Forderungen auf mehreren in Abs. 1 und 2 genannten Liegenschaften grundbücherlich simultan sichergestellt, so ist zur Beurteilung des Umfangs der Beitragspflicht und zur Ermittlung der Höhe des Beitrages eine verhältnismäßige Aufteilung der Forderung entsprechend der Höhe der Einheitswerte vorzunehmen.“

14. § 9 hat zu lauten:

„Für hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegende Mieträume gilt, soweit nicht schon eine rechtswirksame Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 des Mietengesetzes vorliegt, ab 1. Juli 1950 ein Hauptmietzins als vereinbart, der auf das Jahr gerechnet den im § 2 des Mietengesetzes allgemein vorgesehenen Hauptmietzins, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Erhöhung nach § 7 des Mietengesetzes, jeweils um höchstens 13 Groschen für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 übersteigt, wenn der Eigentümer in Ansehung dieser Mieträume nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a beitragspflichtig ist. Auf die vom Hauseigentümer als Fondsbeitrag nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 lit. a abzuführenden Teile der Hauptmietzinse finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2 erster und sechster Satz des Mietengesetzes keine Anwendung.“

15. Die §§ 10 bis 12 haben zu entfallen.

16. Im § 14 Abs. 1 hat die Anführung „lit. a und c“ zu entfallen.

17. Als Abs. 3 werden dem § 14 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Die nach § 8 vom Pfandgläubiger zu leistenden Fondsbeiträge dürfen auf den Liegenschaftseigentümer (Darlehensschuldner) auch unter Berufung auf andere Rechtsvorschriften und vertragliche Vereinbarungen nicht überwält werden. Vereinbarungen dieser Art sind unwirksam. Die Kündigung eines Darlehens ist unwirksam, wenn sie im Zusammenhang mit den vom Pfandgläubiger gemäß § 8 zu leistenden Fondsbeiträgen steht. Geleistete Zahlungen sind rückzuerstatten.“

18. Im bisherigen Abs. 3 des § 14 hat der zweite Satz zu entfallen.

19. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 14 erhalten die Bezeichnung „(4) und (5)“.

20. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a kann die Fondshilfe bestehen:

- a) in der Bewilligung von Darlehen bis zur vollen Höhe der für die Wiederherstellung erforderlichen Kosten; die Darlehen sind hypothekarisch sicherzustellen. In die Kosten werden auch solche für Sicherungsmaßnahmen an kriegsbeschädigten Wohnhäusern aufgenommen werden, wenn diese Maßnahmen durch die Beschädigung infolge Kriegseinwirkung verursacht wurden und im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) oder auf Grund einer Anordnung im Rahmen der den Gemeindevorstehern zustehenden Zwangsbefugnisse (Artikel IV, Ziffer 4 des Einführungsgesetzes) von der Gemeinde bewerkstelligt wurden und durch diese Maßnahmen eine wesentliche Verschlechterung des Bauzustandes des Wohnhauses hintangehalten wurde. Wird die Übernahme der Kosten für solche Maßnahmen in die Wiederherstellungskosten für den Fall der Bewilligung einer Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 angestrebt, dann hat der Fondshilfewerber im Verfahren vor der Baubehörde den Antrag zu stellen, den Fonds dem Bauverfahren beizuziehen;
- b) in der Übernahme der Bürgschaft (§ 1355 ABGB.) für ein zweit- oder späterrangig sichergestelltes, zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a aufgenommenes Darlehen und dessen Verzinsung samt Nebengebühren;
- c) in nicht rückzahlbaren Zuschüssen zur Verzinsung von Darlehen.“

21. Als Abs. 3 werden dem § 15 folgende Bestimmungen angefügt:

„(3) Erklärt sich der Bewerber um Bewilligung einer Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. a bereit, die Mittel für die Wiederherstellung zunächst auf andere als die im § 15 Abs. 2 vorgesehene Weise zu beschaffen (Vorfinanzierung), so kann für die Jahre 1951, 1952 und 1953 bis zu einem Gesamtbetrag von je 100 Millionen Schilling die Bewilligung mit der Maßgabe erteilt werden, daß das Darlehen in zehn gleichen Jahresraten, erstmalig am 2. Jänner des der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen dem Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten folgenden Jahres zugezählt wird. Solche Bewilligungen sind unabhängig von der nach den Richt-

linien gemäß § 18 Abs. 2 sich ergebenden Reihenfolge zu erteilen. Der Fonds kann jederzeit auch größere Darlehensbeträge oder die ganze Darlehenssumme zuzählen. Wird die Bewilligung mit vorstehenden Einschränkungen erteilt, sind dem Darlehensnehmer Zinsen bis zu einem Höchstausmaß von 3 v. H. für die von ihm selbst beschafften Geldmittel zur Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten für die Zeit vom Tage der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen vom Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten an bis zur Zuzählung des Fondsdarlehens (der Fondsdarlehensteilbeträge) zu vergüten. Der Tag der Erteilung der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen der Tag der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Fonds unverzüglich bekanntzugeben.“

22. § 15 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „Abs. 4“ und hat zu lauten:

„(4) Die Abstattung des Darlehens an den Fonds erfolgt in gleichbleibenden jährlichen Pauschalraten in der Höhe von 1 v. H. der Darlehenssumme in zwei gleichen Teilbeträgen, die am 1. Jänner und am 1. Juli jeden Jahres, erstmalig an dem der baubehördlichen Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, in Ermangelung einer solchen dem Tage der Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten folgenden Halbjahrestermine fällig sind.“

23. Als Abs. 5 werden dem § 15 folgende Bestimmungen angefügt:

„(5) Bei Darlehen bis zum Zwölfwachen des Jahreshauptmietzinses beziehungsweise bis zum Sechsfachen des Jahresbruttomietzinses im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung kann der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds die Rückzahlung in mindestens 10, höchstens 15 gleichhohen Jahresraten bedingen.“

24. An die Stelle des bisherigen Abs. 4 des § 15 haben die folgenden Bestimmungen als Abs. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 zu treten:

„(6) Die mittels Fondshilfe wiederhergestellten Mietobjekte (Wohnungen und Geschäftsräume) unterliegen den Bestimmungen des Mietengesetzes mit den in den folgenden Abs. 7 bis 11 getroffenen Abänderungen.

(7) Der jährliche Hauptmietzins umfaßt unbeschadet einer Erhöhung nach § 7 des Mietengesetzes

- a) die anteiligen Wiederherstellungskosten und
- b) einen Anteil an den Kosten der Verwaltung.

(8) Der jährliche Hauptmietzinsanteil nach Abs. 7 lit. a darf in den Fällen des Abs. 4 höchstens 1 v. H. der für die Wiederherstellung nach

Abs. 1 lit. a am einzelnen Mietobjekt aufgewendeten Kosten, in den Fällen des Abs. 5 höchstens soviel Prozente dieser Kosten betragen, als der Rückzahlungsdauer des Darlehens entspricht. Bei Wiederherstellung von der gemeinsamen Benützung der Mieter dienenden beschädigter, oder zerstörter Gebäudeteile sind die Tilgungsraten zur Abstattung des Fondsdarlehens sowie allfällige Kapitals- und Zinsendienste entsprechend den vorstehenden Bestimmungen anteilig je Mietobjekt entsprechend dem Mietzins für jene Mietobjekte zuzurechnen, deren Benützern die Wiederherstellung zugute kommt. Über die Angemessenheit der Verzinsung der Eigenmittel entscheidet das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der Kommission.

(9) Der Hauseigentümer darf als Hauptmietzinsanteil nach Abs. 7 lit. b für die mit der Verwaltung des Hauses verbundene Tätigkeit, insbesondere zur Bedeckung der Auslagen für Drucksorten und dergleichen, höchstens ein Zehntel des Hauptmietzinsanteiles nach Abs. 7 lit. a verlangen.

(10) Wenn der jährliche Hauptmietzins nach Abs. 7 niedriger ist als der Mietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung war, dann kann letzterer verlangt werden. Hiedurch werden die Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(11) Anträge nach § 8 des Mietengesetzes können hinsichtlich der mit Fondshilfe wiederhergestellten Baulichkeiten auch vom Fonds gestellt werden.“

25. Im bisherigen Abs. 5 des § 15 hat es statt „Abs. 4“ zu lauten „Abs. 7 und 10“ und sind die Worte „dem Ablauf dieser Frist“ zu ersetzen durch „Absendung des Briefes“.

26. Im bisherigen Abs. 6 des § 15 hat es statt „Abs. 5“ zu lauten „Abs. 12“.

27. Der bisherige Abs. 7 des § 15 hat zu entfallen.

28. Die bisherigen Abs. 5, 6 und 8 des § 15 erhalten die Bezeichnung Abs. 12, 13 und 14.

29. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Fondshilfe für die Wiederherstellung von Baulichkeiten nach § 15 Abs. 1 lit. a dieses Bundesgesetzes darf nicht gewährt werden,

a) soweit die Kosten der beantragten Bauausführung die Kosten einer sachgemäßen, normalen Ausführung übersteigen oder

b) wenn der Wiederaufbau vom ursprünglichen Bestand wesentlich abweicht, es sei denn, daß durch die Abweichung mehr Wohnraum geschaffen wird, als im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung vorhanden war, oder daß zwingende Vorschriften für die Abweichung maßgebend waren, oder

c) wenn nach der Wiederherstellung das Verhältnis der Wohnräume zu den nicht Wohnzwecken dienenden Räumen gegenüber dem Baubestand im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung wesentlich ungünstiger wird; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben die durch zwingende oder städtebauliche Vorschriften zu schaffenden und die ohne Inanspruchnahme von Fondshilfe errichteten Geschäftsräume außer Betracht,

d) für Wohnhäuser, die nach § 1 Abs. 3 nicht als kriegsbeschädigt anzusehen sind, oder

e) soweit Wiederherstellungsarbeiten vor dem 1. Juni 1948 geleistet wurden.“

30. Im § 18 Abs. 1 haben die Worte „für ihre Wiederaufbauvorhaben“ zu entfallen.

31. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Durch den Bescheid, mit dem die Fondshilfe bewilligt wird, erwirbt der Bewerber einen Anspruch.

(2) Die Bewilligung kann jedoch widerrufen werden, wenn der Bewerber

a) durch sein Verschulden mit den Wiederherstellungsarbeiten nicht binnen drei Monaten nach Verständigung von der Bewilligung begonnen, diese nicht gehörig fortgesetzt oder nicht zeitgerecht beendet hat, oder

b) bei der Durchführung der Wiederherstellungsarbeiten in wesentlichen Punkten eigenmächtig von dem der Bewilligung zugrunde gelegten Bauvorhaben abweicht, oder

c) eine Handlung setzt, die auf Grund der §§ 24 und 25 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedroht ist, oder

d) das Darlehen erschlichen ist.

(3) Wird der Widerruf ausgesprochen, sind bereits gezahlte Darlehen unter Beobachtung einer höchstens einvierteljährigen Kündigungsfrist zur Rückzahlung zu kündigen.

(4) Über den Anspruch des Bauwerbers auf die Fondshilfe kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.“

32. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. (1) Der Hauseigentümer hat die Miete der Wohnräume (Geschäftsräume), die mit Fondshilfe wiederhergestellt wurden oder werden, demjenigen, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung Hauptmieter dieser Räume war — im folgenden Altmietler genannt — anzubieten. Ist der Altmietler verstorben, so treten an seine Stelle seine nahen Angehörigen (§ 19 Abs. 2 Z. 11 des Mietengesetzes), die mit ihm bei Ein-

tritt der Kriegseinwirkung im gemeinsamen Haushalt gelebt, bei Geschäftsräumen mit ihm gemeinsam in diesem Geschäft gearbeitet oder aus dessen Erträgen den Unterhalt bezogen haben. Das Anbot ist vor der erstmaligen Vermietung, erstmaligen Einräumung eines anderen Benützungsbereiches an Dritte oder erstmaligen Übernahme in Eigenbenützung, frühestens jedoch vier Monate nach Bewilligung der Fondshilfe zu stellen. Zur Abgabe des Angebotes genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes. Der Hauseigentümer hat längstens binnen einer Woche nach Bewilligung der Fondshilfe der Gemeinde die Anzahl und Größe der vor dem Eintritt des Kriegsschadens vorhanden gewesen und der bei der Wiederherstellung in Aussicht genommenen Wohnungen (Geschäftsräume), ferner Name und Anschrift der Altmietler (soweit letztere für den Hauseigentümer feststellbar ist) bekanntzugeben. Die Gemeinde hat diese Angaben nach Überprüfung der Anschrift der Altmietler für jedes Haus gesondert durch Anschlag an der Amtstafel durch zwei Monate kundzumachen. Das Anbotsschreiben des Hauseigentümers ist an die in der Kundmachung der Gemeinde ersichtliche Anschrift des Altmietlers zu richten; sofern jedoch die Gemeinde innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung der Fondshilfe eine Kundmachung nicht vornimmt, ist das Anbot an die Anschrift des Altmietlers zu richten, die auf Ansuchen des Hauseigentümers von dem nach Lage des beschädigten Hauses zuständigen Meldeamt bekanntgegeben wird. Ist nach Mitteilung dieses Meldeamtes die genaue Anschrift des Altmietlers nicht bekannt oder der Altmietler verstorben, so genügt die Absendung des Angebotes an die zuletzt bekannte Anschrift. Der Altmietler (seine nahen Angehörigen) muß binnen dreißig Tagen das Anbot annehmen, widrigenfalls das Optionsrecht erloschen ist.

(2) Soll an den wiederherzustellenden oder wiederhergestellten Wohnräumen (Geschäftsräumen) Wohnungseigentum im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 149/1948, begründet werden, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit folgenden Abänderungen:

- a) dem Altmietler ist der Erwerb des Wohnungseigentums an den ehemals innegehabten Räumen zu den gleichen Bedingungen wie den übrigen Wohnungseigentümern desselben Hauses, höchstens aber zu den ortsüblichen Bedingungen anzubieten;
- b) das Anbot kann schon vor dem Ansuchen um Gewährung der Fondshilfe gestellt werden;
- c) die Verständigung der Gemeinde entfällt: zur Anbotstellung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Anschrift des Altmietlers, die auf Ansuchen

des Hauseigentümers von dem nach Lage des beschädigten Hauses zuständigen Meldeamt bekanntgegeben wird. Ist nach Mitteilung dieses Meldeamtes die genaue Anschrift des Altmietlers nicht bekannt oder der Altmietler verstorben, so genügt die Absendung des Angebotes an die zuletzt bekannte Anschrift."

33. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. (1) Auf die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen (Geschäftsräume) sind die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes mit den nachfolgenden Abänderungen anzuwenden. Die allgemeine Anforderung nach § 8 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Vollendung der Wiederherstellung der Beendigung der Innerehabung gleichzuhalten ist. Bei der Zuweisung ist der Altmietler vor den im § 15 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes genannten Personen zu reihen. Kann ihm seine frühere Wohnung nicht zugewiesen werden, so genießt er dieselbe Vorzugsstellung bei anderen mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen, an denen keine Altmietrechte bestehen. Die gleiche Regelung gilt für den Hauseigentümer hinsichtlich der von ihm im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung benützten Wohnung.

(2) Besteht an den mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen (Geschäftsräumen) Wohnungseigentum, so gelten hinsichtlich der Anforderung folgende Bestimmungen:

- a) Wird die Wohnung (der Geschäftsraum) vermietet oder an eine vom Wohnungseigentümer oder seinen nahen Angehörigen (§ 19 Abs. 2 Z. 11 des Mietengesetzes) verschiedene Person zur Benützung überlassen, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1;
- b) andernfalls findet das Wohnungsanforderungsgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 4 und 8 Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 bleiben auch nach Ablauf seiner Geltungsdauer für die mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen (Geschäftsräume) weiterhin aufrecht."

34. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Von der Anforderung nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes sind Räume aller Art ausgenommen, die durch Kriegseinwirkung unbewohnbar geworden sind und wiederhergestellt wurden oder werden, sofern die Wiederherstellung Aufwendungen erfordert, die im Verhältnis zur Anzahl und Beschaffenheit der Räume als erheblich anzusehen sind und öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden oder werden."

35. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Auf die Behebung von Kriegsschäden, die nicht unter die Bestimmung des § 1 Abs. 3 fallen, an Bestandsobjekten, die hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Mietengesetzes Anwendung.“

36. Nach § 30 ist einzufügen:

„Fünftes Hauptstück.

§ 31. Das an einer mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnung (einem Geschäftsraum) begründete Wohnungseigentum darf innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren nach seiner grundbücherlichen Eintragung nicht weiterveräußert werden; das Veräußerungsverbot ist auf Antrag des Fonds zu seinen Gunsten im Grundbuch einzuverleiben.“

37. Die Überschrift „Fünftes Hauptstück“ ist zu ersetzen durch „Sechstes Hauptstück“.

38. § 31 erhält die Bezeichnung § 32, § 32 die Bezeichnung § 33.

39. § 33 erhält die Bezeichnung § 34 und hat zu lauten:

„§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hinsichtlich der §§ 1 bis 6, § 15 Abs. 1 bis 5 und 14, §§ 16 bis 19, 23, 24 und 33, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 auch die Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung; das Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Bestimmungen des § 22, soweit sie sich auf Gerichtsgebühren beziehen, der §§ 9, 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6 bis 13, der §§ 20, 25, 26, 29 bis 32, in Ansehung der §§ 9, 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6 bis 13 und § 20 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung; das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der §§ 27 und 28; das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der §§ 7, 8, 13, 14 Abs. 1 bis 3 und § 22, soweit er sich nicht auf Gerichtsgebühren bezieht; die Bundesregierung hinsichtlich des § 14 Abs. 5.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 21 das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

40. Die in den Punkten 2 bis 4, 9 bis 15, 17 und 18 verfügten Abänderungen und Ergänzungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes treten mit 1. Juli 1950 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Der Beitrag für Wohn- und Geschäftsräume oder für Grundstücke, die nach der

bisherigen Fassung des Gesetzes nicht unter die Beitragspflicht fielen, auf Grund dieses Gesetzes aber einen Beitragsgegenstand bilden, ist ab 1. Jänner 1951 zu entrichten. Die Erklärung über die selbstberechneten Beiträge ist in diesem Falle bis 15. April 1951 einzubringen.

2. Auf den Jahresbeitrag, der für ein bestimmtes bebautes oder unbebautes Grundstück auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten ist, werden die für das gleiche Grundstück auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung entrichteten Teilbeträge angerechnet; ist auf Grund dieses Gesetzes die Beitragspflicht für ein bebautes oder unbebautes Grundstück zur Gänze weggefallen, so findet eine Rückerstattung bereits entrichteter Teilbeträge nicht statt.

3. Wurde auf Grund des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung in Fällen, wo die Beitragspflicht auch auf Grund dieses Gesetzes besteht, eine Erklärung nicht eingebracht, die Frist zur Erklärung erstreckt oder eine Mitteilung über eine vermeintliche Befreiung von der Beitragspflicht erstattet, dann ist in jedem Falle die Erklärung ungeachtet einer bereits bewilligten längeren oder kürzeren Fristerstreckung längstens bis 15. April 1951 beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Gestundete Teilbeträge des Jahresbeitrages sind längstens bis 15. April 1951 zu entrichten, wenn und insoweit eine Beitragspflicht auf Grund dieses Gesetzes besteht.

41. Alle übrigen Abänderungen und Ergänzungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes treten mit 1. Jänner 1951 in Kraft.

42. Die Bestimmungen des § 20 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in der bisherigen Fassung finden Anwendung, sofern nach diesen Vorschriften bereits ein Anbot an den Altmietler gestellt wurde.

Artikel III.

Vollziehung.

43. Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe des Artikels I Ziffer 39 die Bundesregierung und die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Justiz, für soziale Verwaltung und für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikels II, Ziffer 40 und 41 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des Artikels II Ziffer 42 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Figl			
	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus	
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

27. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Mietengesetz, BGBl. Nr. 210/1929, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Mietengesetz, BGBl. Nr. 210/1929, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 6, Absatz 5, wird angefügt:

„Bei einer Erhöhung der Hauptmietzinse gemäß § 7 wird das Zehntel von dem erhöhten Hauptmietzins berechnet; soweit die erhöhten Hauptmietzinse einen Schilling für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 übersteigen, bleiben sie jedoch bei der Berechnung unberücksichtigt.“

2. § 7, Absatz 1, hat zu lauten:

„§ 7. (1) Wenn die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen einschließlich des Erfordernisses nach § 6, Absatz 3, die Summe der von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse und der entsprechend vervielfachten (§ 2, Absatz 1, Punkt a) Jahresmietwerte nicht vermieteter Bestandteile (§ 4, Absatz 1 und 2) übersteigen, kann der Vermieter oder die Mehrheit der Mieter bei der Mietkommission eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag begehren, falls nicht über dessen Deckung eine freie Vereinbarung zustande kommt.“

3. Im § 7, Absatz 2, werden die Worte „in den letzten drei Jahren“ durch die Worte „in den letzten fünf Jahren“ ersetzt.

4. Im § 8, Absatz 1, wird der Klammerausdruck „(§ 6)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 6, 7)“ ersetzt.

5. § 9 erhält die Absatzbezeichnung (1); als Absatz 2 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Auf ein zum 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember von der Mehrheit der Mieter gestelltes Verlangen hat der Vermieter einem von ihnen namhaft gemachten Bevollmächtigten eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 beziehungsweise Jahresmietwerte und über die Verwendung der Hauptmietzinse, soweit sie während der letzten fünf Jahre für Erhaltungsarbeiten aufgewendet wurden, samt den dazugehörigen Belegen vorzulegen. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er auf Antrag der Mehrheit der Mieter von der Mietkommission dazu zu verhalten (§ 34).“

6. Im § 12, Absatz 2, ist im ersten Satz nach den Worten: „binnen drei Jahren“ ein Beistrich zu setzen und anzufügen: „soweit solche Betriebskosten sich jedoch auf die Kanalisierung beziehen, binnen fünf Jahren“.

7. Dem § 19, Absatz 2, Ziffer 12, wird folgende Bestimmung angefügt:

„ein wichtiger Kündigungsgrund liegt nicht vor, wenn die Kündigung in einem ursächlichen

Zusammenhang mit einer bei der für die Preisregelung zuständigen Behörde beantragten oder von ihr angeordneten Minderung des vereinbarten Untermietzinses steht. Ein solcher Zusammenhang wird vermutet, wenn die Kündigung nach einem vom Untermieter bei dieser Behörde gestellten Antrag auf Herabsetzung des Untermietzinses und vor dem Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung dieser Behörde eingebracht wurde; der Gegenbeweis ist zulässig.“

8. Dem § 27, Absatz 2, wird folgender Satz angefügt:

„Vor der Entscheidung über Anträge nach den §§ 7 und 8 hat die Gemeinde die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle über die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltungsarbeit und über den in § 6, Absatz 2, genannten Zeitraum einzuholen.“

9. Dem § 28 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Für Anträge nach § 7 und § 8 gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Anträgen nach § 7 sind beizufügen:

- a) ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Erhaltungsarbeit in zweifacher Ausfertigung;
- b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 beziehungsweise die Jahresmietwerte der einzelnen Mietgegenstände;
- c) ein Nachweis darüber, daß die Auslagen auch unter Heranziehung der in den letzten fünf Jahren nicht zu Instandhaltungszwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind;
- d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren zu erhöhen sind.

2. Anträgen nach § 8 ist ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Erhaltungsarbeit beizufügen.

3. Der Antragsgegner kann vor der ersten Verhandlung ebenfalls einen Kostenvoranschlag vorlegen. Vor der Entscheidung hat die Mietkommission die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle über die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltungsarbeit und über den in § 6, Absatz 2, genannten Zeitraum einzuholen.

4. Wird in der Entscheidung über einen Antrag nach § 7 die Erhöhung der Hauptmietzinse für zulässig erklärt, so steht die in Absatz 5 geregelte Beschwerde an den Gerichtshof I. Instanz nur offen,

- a) wenn ein Hauptmietzins in Betracht kommt, der für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 den Betrag von einem Schilling übersteigt oder,
 b) falls die Erhöhung diesen Betrag nicht erreicht, wenn die Mietkommission wegen der Schwierigkeit der Rechtsfrage die Beschwerde in der Entscheidung ausdrücklich zuläßt.

Im Falle einer Entscheidung dem Grunde nach, ob und inwieweit die bestimmte bezeichnete Erhaltungsarbeit die Erhöhung der Hauptmietzinse rechtfertigt und innerhalb welches Zeitraumes die dafür erforderlichen Kosten aus den Hauptmietzinsen zu decken sind, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde der Hauptmietzins, der unter Berücksichtigung des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrages und der für zulässig erklärten Dauer der Mietzinserhöhung in Betracht käme, sonst der in der Entscheidung tatsächlich für zulässig erklärte Hauptmietzins maßgebend. Im ersten Falle hat die Mietkommission in der Entscheidung auszusprechen, ob nach den vorstehenden Bestimmungen eine Beschwerde zulässig ist.

5. Wird in der Entscheidung über einen Antrag nach § 8 der Vermieter zur Vornahme unbedingt notwendiger Erhaltungsarbeiten verhalten, so steht die Beschwerde an den Gerichtshof I. Instanz nur offen, wenn die Mietkommission diese wegen der Schwierigkeit der Rechtsfrage in der Entscheidung ausdrücklich zuläßt.

6. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Mietkommission hat der Gerichtshof I. Instanz längstens binnen vier Wochen zu entscheiden.“

Artikel II.

1. Für die Anwendung der Bestimmung des Artikels I Z. 3 dieses Bundesgesetzes gilt bis zum 1. Februar 1953 die Einschränkung, daß der Zeitraum für die Heranziehung der zu Instandhaltungszwecken zu verwendenden Teile der Hauptmietzinse nicht vor dem 1. Februar 1948 beginnt.

2. Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels I Z. 5 und Z. 9 dieses Bundesgesetzes gilt bis zum 1. Februar 1953 die Einschränkung, daß der Zeitraum, für den die Verwendung der Hauptmietzinse zu Erhaltungsarbeiten nachzuweisen ist, nicht vor dem 1. Februar 1948 beginnt.

Artikel III.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, betreffend die Vereinbarung von Neuvermietungsanschlägen (Mietgesetznovelle 1946 — Miet-Ges. Nov. 1946), BGBl. Nr. 160, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 150, wird aufgehoben.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Figl	
Schärf	Tschadek	Maisel

28. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. Nr. 149/1948, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 149, betreffend das Eigentum an Wohnungen und Geschäftsräumen (Wohnungseigentumsgesetz — WEG.), wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) die Bescheinigung der Baubehörde über den Bestand einer selbständigen Wohnung (eines Geschäftsraumes); diese Bescheinigung ist schon auf Grund der Baupläne anlässlich deren Bewilligung auszustellen;“

2. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Wenn an Wohnungen (Geschäftsräumen), die mit Fondshilfe wiederhergestellt wurden oder werden, Wohnungseigentum besteht, gilt § 27 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.

(2) Wenn an Wohnungen (Geschäftsräumen), die mit Fondshilfe wiederhergestellt wurden oder werden, Wohnungseigentum begründet wird, so gilt für die Rechte der Altmietter § 20 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich Artikel I Ziffer 1 und des in Ziffer 2 neu gefaßten § 12 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Figl	
Schärf	Tschadek	Maisel

29. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1950 vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 36/1950, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 sind einzufügen
 - a) bei Ziffer 2 nach dem Worte „Salzsteuer,“ die Worte „der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer,“
 - b) bei Ziffer 3 nach dem Worte „Straßenbahnverkehr,“ die Worte „die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936,“
2. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „die Mineralölsteuer und der Kulturroschen“ die Worte „die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe von Spielbanken und der Kulturroschen.“
3. Im § 4 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „mit Ausnahme des Kulturroschens und der Energieverbrauchsabgabe“ die Worte „mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken, des Kulturroschens und der Energieverbrauchsabgabe“. Dem § 4 Abs. 3 ist anzufügen „Für die Teilung des Ertrages der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken sowie für die Aufteilung und Überweisung der Ertragsanteile an dieser Abgabe sind die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Oktober 1933, BGBl. Nr. 463, und vom 30. Dezember 1933, BGBl. I Nr. 6 aus 1934, maßgebend“.
4. Im § 6 ist nach den Worten „gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ einzufügen „mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe von Spielbanken“.
5. Im § 10 Abs. 3 Buchstabe b) ist nach dem Worte „Milch“ einzufügen „und auf Speiseeis“.
6. Der § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Die Länder und die Stadt Wien haben im Sinne des § 5 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

 1. zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 1. Oktober 1951 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Religionslehrer $\frac{1}{30}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{20}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{15}$ der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Als Beitrag ist der Mehraufwand dem Bund zu ersetzen, der auf diesen Überstand entfällt. Der Berechnung des Mehraufwandes wird ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt-, Sonderschul- und Religionslehrer in den Monaten September bis Dezember 1951 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. Bei den Ländern, die danach einen Beitrag nicht zu entrichten

hätten, tritt an die Stelle von $\frac{1}{60}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{15}$ bei der Beitragsberechnung $\frac{1}{31}$, $\frac{1}{21}$ und $\frac{1}{16}$. Für Länder, in denen die Zahl der Lehrer $\frac{1}{31}$ der Zahl der Volksschüler, vermehrt um $\frac{1}{21}$ der Zahl der Hauptschüler und um $\frac{1}{16}$ der Zahl der Sonderschüler, nicht übersteigt, entfällt die Beitragsleistung zum Aktivitätsaufwand. In den Monaten September bis Dezember 1951 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1951 und der Dienstpostenpläne 1951 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind;

2. zum Pensionsaufwand, wenn der Lehrer vor Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird und nicht Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Beitrag besteht in diesen Fällen im Ersatz des Ruhegenusses durch das Land bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Ruhegenußempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.“

Der bisherige § 13 Abs. 1 wird Abs. 2, der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

7. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1951 mit Ausnahme des Kulturroschens wird ein Betrag von 400 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen bei unverändertem Gebietsstand auf die Länder ohne Wien 17 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde $33\frac{1}{3}$ v. H., auf die Gemeinden ohne Wien $49\frac{2}{3}$ v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Der auf die Länder ohne Wien entfallende Betrag ist bei der endgültigen Abrechnung auf die Länder im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturroschens aufzuteilen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Gemeinden ohne Wien nach Ländern zusammengefaßt. Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt. Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben;
2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1950 und des Hebesatzes von 200 v. H.;
3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1950 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den

Erstarrungsbeträgen des doppelten Erstarrungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1950 und des Hebesatzes von 250 v. H.,

a b z ü g l i c h folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

1. 50 v. H. des für 1950 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,
2. 20 v. H. des für 1950 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung von durch Kriegseinwirkung entstandenen Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1951 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1950 veranschlagt erscheint.

8. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1951“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung über den Beitrag der Länder zum Aktivitätsaufwand für die Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen (Artikel I Ziffer 6) mit 1. September 1951, im übrigen mit 1. Jänner 1951 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärf

Margarétha

30. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 130, und des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1949, BGBl. Nr. 33/1950, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1950“ die Worte „31. Dezember 1951“.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärf

Margarétha

31. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, womit das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 124, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen abgeändert wird, hat zu lauten:

„Artikel III.

Artikel I tritt am 31. Dezember 1952 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1951 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl

Schärf

Margarétha

32. Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 30. Dezember 1950 über die Statistische Zentralkommission und die Fachbeiräte.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 160, über die Bundesstatistik wird verordnet:

§ 1. (1) Die Statistische Zentralkommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Als ordentliche Mitglieder gehören der Kommission an:

1. ein Vertreter jedes Bundesministeriums und ein Vertreter des Rechnungshofes,
2. ein Vertreter des Amtes jeder Landesregierung,
3. ein Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank,
4. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
5. ein Vertreter der Landwirtschaftskammern,
6. ein Vertreter des österreichischen Arbeiterkammertages,
7. ein Vertreter des Landarbeiterkammertages.

(3) Als außerordentliche Mitglieder werden in die Kommission Personen berufen, von denen kraft ihrer Stellung im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben eine besondere Förderung der Arbeiten der Zentralkommission erwartet werden kann. Ihre Zahl darf 20 nicht überschreiten.

§ 2. (1) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission werden vom Bundeskanzleramt berufen.

(2) Als ordentliche Mitglieder werden die von den in § 1 Abs. 2 angeführten Stellen dem Bundeskanzleramt namhaft gemachten Vertreter berufen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein

Ersatzmann vorzusehen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt. Die ordentlichen Mitglieder werden vom Bundeskanzleramt abberufen, wenn die in § 1 Abs. 2 angeführten Stellen einen anderen Vertreter namhaft machen.

(3) Für die Berufung der außerordentlichen Mitglieder erstattet der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes Vorschläge an das Bundeskanzleramt. Die außerordentlichen Mitglieder können durch das Bundeskanzleramt abberufen werden.

§ 3. (1) Den Vorsitz in der Statistischen Zentralkommission führt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, in seiner Vertretung der Vizepräsident dieses Amtes.

(2) Er beruft die Statistische Zentralkommission zur ordentlichen Jahresversammlung und zu außerordentlichen Tagungen ein.

(3) Zu allen Tagungen der Kommission sind sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder einzuladen. Die Einladung hat acht Tage vor Zusammentritt der Kommission unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für einen Empfangsnachweis ist zu sorgen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied der Statistischen Zentralkommission kann zu den Sitzungen Fachreferenten für die zu behandelnden Beratungsgegenstände beiziehen. Der Vorsitzende kann auch Personen, die der Kommission nicht als Mitglieder angehören und nicht als Fachreferenten an der Sitzung teilnehmen, als Sachverständige zu den Beratungen beiziehen.

(5) Die ordentliche Jahresversammlung findet zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Tagungen beraumt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes an, so oft dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, oder wenn es ein ordentliches Mitglied der Statistischen Zentralkommission verlangt.

§ 4. (1) Die Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit der Statistischen Zentralkommission setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder (Ersatzmänner) voraus, unter denen sich die Vertreter jener Bundesministerien befinden müssen, die für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand sachlich zuständig sind.

(2) Die Statistische Zentralkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende der Kommission stimmt nicht mit, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.

(3) Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kommission. Die den Beratungen der Kommission allenfalls zugezogenen Fachreferenten haben bei Abstimmungen der Kommission kein Stimmrecht.

§ 5. Über jede Sitzung der Statistischen Zentralkommission ist ein Protokoll zu verfassen, das die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut sowie den wesentlichen Inhalt der Ausführungen der Sitzungsteilnehmer enthält. Die Protokolle sind nach jeder Tagung an alle Mitglieder der Statistischen Zentralkommission zu versenden.

§ 6. (1) Zur Beratung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes in Einzelfragen der Statistik sowie zur Vorberatung von in der Statistischen Zentralkommission zu behandelnden Gegenständen werden für einzelne Fachgebiete der Statistik Fachbeiräte bestellt.

(2) Die Statistische Zentralkommission bestimmt die Fachgebiete, für welche Fachbeiräte zu bestellen sind und grenzt sie ab.

§ 7. (1) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden vom Bundeskanzleramt auf Vorschlag des Präsidenten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes berufen.

(2) Im Fachbeirat sollen neben den fachlich beteiligten Mitgliedern der Statistischen Zentralkommission erprobte Fachleute des zu bearbeitenden Gebietes vertreten sein, von deren Rat eine besondere Förderung der Arbeiten des Fachbeirates zu erwarten ist.

(3) Der Vorsitzende eines Fachbeirates ist berechtigt, dem Fachbeirat nicht angehörende Personen als Sachverständige den Sitzungen des Beirates zuzuziehen.

§ 8. (1) Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter dieses Amtes.

(2) Der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes beruft die Fachbeiräte zu Sitzungen ein, so oft dies notwendig ist. Die Einladung hat acht Tage vor Zusammentritt des Fachbeirates unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Für einen Empfangsnachweis ist zu sorgen.

§ 9. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission sowie der Fachbeiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10. Die Kanzleigeschäfte der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte besorgt das Österreichische Statistische Zentralamt.

§ 11. Die Vorschriften über den Beirat für die Statistik des Außenhandels (Bundesgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 11/1947, und Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 24. Jänner 1947, BGBl. Nr. 21) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Figl